



Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Flurstück 85/1 Altheimer Straße“:

# Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

12. Juli 2021 geändert am 14.07.2022

Auftraggeber: Manfred Schlegel  
Färberweg 25  
88499 Riedlingen

Auftragnehmer: Büro für Landschaftsökologie  
Vogelsangweg 22  
88499 Altheim

Bearbeitung: Josef Grom, Biologe  
Bruno Roth, Landschaftsökologe  
Hansjörg Eder, Ornithologe

## Inhaltsverzeichnis

1 Einleitung und Aufgabenstellung .....	2
2 Gesetzliche Grundlagen .....	4
3 Streng geschützte Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie.....	5
4 Europäische Vogelarten.....	6
5 Minderungsmaßnahmen .....	9
6 Funktionserhaltende Maßnahmen für die Zauneidechse .....	9
7 Artenschutzrechtliche Beurteilung des Vorhabens.....	10
8 Literaturverzeichnis .....	10
Anhang .....	11

# 1 Einleitung und Aufgabenstellung

Am Südrand von Riedlingen soll auf Flurstück 85/1 an der Altheimer Straße (L 277) ein Bauplatz für ein Wohnhaus ausgewiesen werden (s. Abb. 1). Im südlichen Teil des Grundstücks ist ein Feldgehölz ausgebildet, das Bestandteil des nach § 30 BNatSchG besonders geschützten Offenlandbiotops „Feuchtgebiet und Hecke am Ortsrand südlich Riedlingen“ ist. An den Gehölzbestand aus Schwarz-Erle, Esche, Berg-Ahorn, Spitz-Ahorn, Birke, Silber-Weide, Eiche, Trauben-Kirsche, Essigbaum und Prunusarten grenzt im Süden ein tiefer liegendes Gelände (Flurstücke 1043/1, 1125 und 1123), das von einem Schilfröhricht eingenommen und von zwei Wassergräben durchzogen wird. Der erste Graben ist offensichtlich organisch belastet und mit Wasserstern bewachsen. Der zweite Graben liegt am Übergang zum Grünland und ist nur temporär wasserführend. Auf diesen Flurstücken soll der naturschutzrechtliche Ausgleich durch eine Ökokontomaßnahme der Stadt Riedlingen erfolgen.

Im Hinblick auf den besonderen Artenschutz ist zu prüfen, ob durch das geplante Baugebiet und die Ökokontomaßnahme die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG tangiert werden. Der vorliegende Artenschutzbeitrag beschränkt sich in Absprache mit der Unteren Naturschutzbehörde nur auf den Bebauungsplan. Die Ökokontomaßnahme wird in einem separaten Bericht geprüft.



Abb. 1: Vorhaben- und Erschließungsplan (IB Funk, 14.07.2022)

## 2 Gesetzliche Grundlagen

Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Nach § 44 Abs. 5 BNatSchG liegt ein Verstoß gegen

1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,
2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,
3. das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Im bauplanungsrechtlichen Bereich sind für die artenschutzrechtliche Beurteilung des Vorhabens die nach Anhang IV der FFH-Richtlinie streng geschützten Arten und die europäischen Vogelarten relevant.

### **3 Streng geschützte Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie**

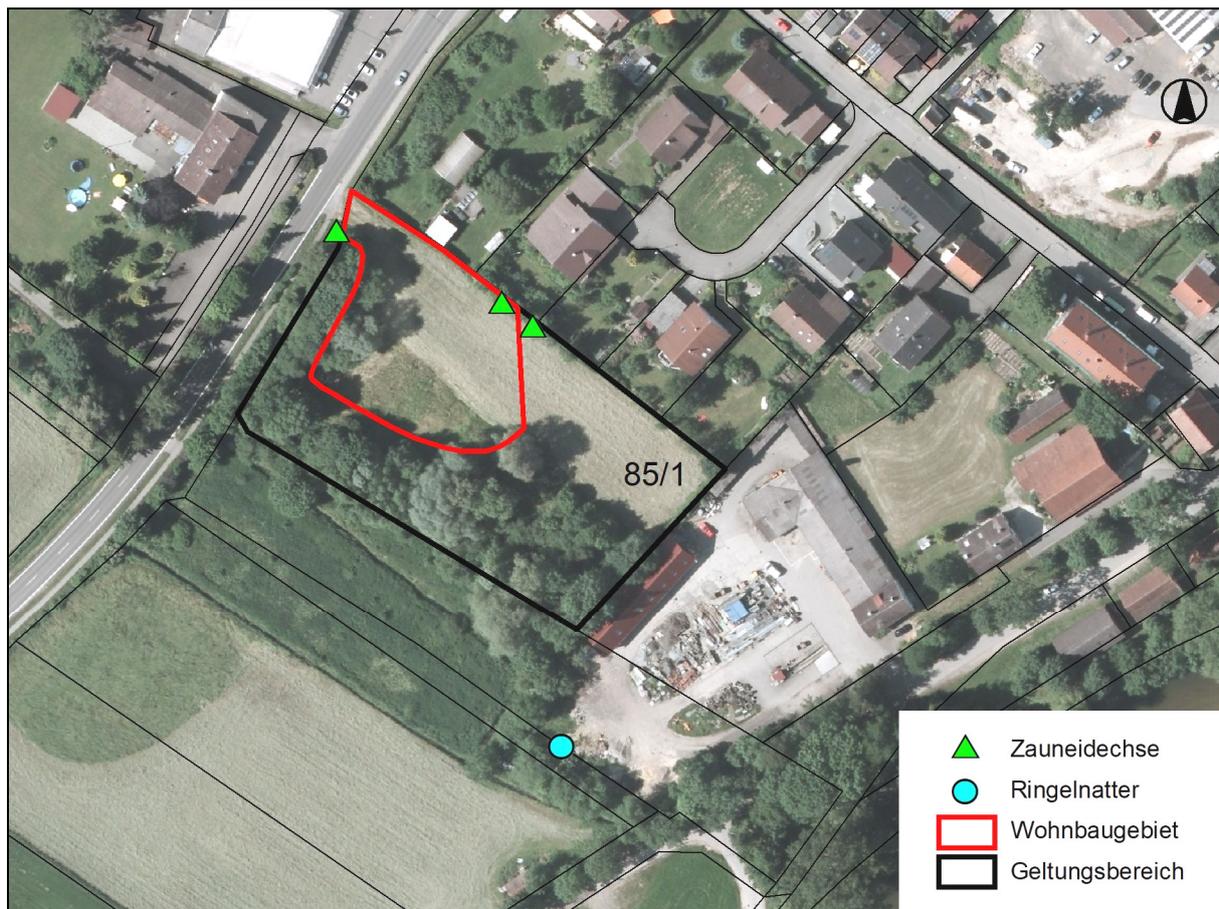
#### **Zauneidechse**

Zur Erfassung der Zauneidechse fanden während deren Aktivitätszeit 4 Begehungen statt (Tab. 1). Dabei wurde das Plangebiet langsam abgegangen und nach sich sonnenden Tieren abgesucht. Die Fundorte wurden punktgenau in luftbildgestützte Tageskarten (Maßstab 1:1.500) eingetragen. Bei allen vier Begehungen herrschte optimales Reptilienwetter.

**Tab. 1:** Begehungstermine Reptilien

<b>Datum</b>	<b>Uhrzeit</b>	<b>Wetter</b>
25.06.2020	12.00 bis 13.00 Uhr	18,5-20 °C, sonnig
21.07.2020	08.45 bis 11.00 Uhr	20-24,5 °C, sonnig
20.08.2020	11.30 bis 12.30 Uhr	22 °C, sonnig
05.09.2020	15.15 bis 16.15 Uhr	24 °C, sonnig

Bei den 4 Reptilienbegehungen im Untersuchungsjahr 2020 gelangen insgesamt nur 3 Nachweise der Zauneidechse (Abb. 2). Es handelte sich dabei um ein Weibchen und zwei Schlüpflinge. Die Populationsgröße wird auf max. 5-10 Tiere geschätzt. Die Fettweise des Plangebietes ist als Lebensraum relativ ungeeignet. Die Fundorte lagen jeweils im Saumbereich von Gehölzen. Nur ein Fundpunkt lag innerhalb des geplanten Bauplatzes, aber außerhalb des Eingriffsbereichs. Deshalb kann davon ausgegangen werden, dass die Umsetzung des Bauvorhabens bau- und anlagebedingt nicht zu einer Erhöhung des Tötungs- und Verletzungsrisikos nach § 44 Abs. 5 Nr. 1 BNatSchG führt. Der Lebensraumverlust ist ebenfalls gering. Um einen Verstoß gegen das Verbot von § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG sicher auszuschließen, werden Minderungsmaßnahmen (Kap. 5) und funktionserhaltende Maßnahmen (Kap. 6) vorgesehen.



**Abb. 2:** Fundstellen der nachgewiesenen Reptilien (M. 1:2.000)

#### **Fledermäuse, Haselmaus und Totholzkäfer**

Fledermäuse, Haselmaus und totholzbewohnende Käferarten sind für das Vorhaben nicht relevant, da in den Gehölzbestand nicht eingegriffen wird. Die Fledermäuse können das Gebiet nach wie vor als Jagdgebiet nutzen.

#### **Sonstige Arten des Anhang IV**

Das Vorkommen von weiteren europarechtlich streng geschützten Tier- oder Pflanzenarten ist im Plangebiet nicht zu erwarten.

## **4 Europäische Vogelarten**

Da für das Vorhaben keine Gehölze gerodet werden müssen und im Bereich des Bauplatzes (Fettwiese) keine Vögel brüten (können), besitzt die Gruppe der europäischen Vogelarten keine besondere Vorhabensrelevanz. Dennoch wurden zur Erfassung der lokalen Vogelfauna zwei qua-

lifizierte Begehungen durchgeführt (Tab. 2). Dabei wurden alle akustisch oder optisch wahrnehmbaren Vögel punktgenau in luftbildgestützte Tageskarten (M. 1:1.500) eingetragen. Mit Hilfe der Tageskarten konnten dann in Anlehnung an die Revierkartierungsmethode (z. B. SÜDBECK et al. 2005) die Revierzentren der erfassten Brutvogelarten festgelegt werden.

**Tab. 2:** Begehungstermine Vögel

Datum	Uhrzeit	Wetter
28.05.2020	06.30 bis 09.00 Uhr	heiter
04.06.2020	06.30 bis 08.00 Uhr	heiter

Bei der Vogelkartierung im Jahr 2020 wurden insgesamt 50 Vogelarten nachgewiesen, von denen 39 Arten als Brutvögel bzw. brutverdächtig und 10 Arten als Nahrungsgäste eingestuft wurden (vgl. Tab. 3). Bei einer Art (Rohrammer) war der Status unklar. Von den 50 Brutvogelarten konnten rund 80 Brutreviere lokalisiert werden (s. Karte im Anhang). Gelbspötter und Rohrammer gelten in Baden-Württemberg als „gefährdet“, der Feldschwirl sogar als „stark gefährdet“. Feldsperling, Goldammer, Grauschnäpper, Haussperling, Mehlschwalbe, Schafstelze, Stockente, Turmfalke und Weißstorch stehen auf der Vorwarnliste.

Während innerhalb des geplanten Baugebietes keine Vögel brüteten, war im angrenzenden Feldgehölz je ein Revier von folgenden Vogelarten feststellbar: Amsel, Blaumeise, Buchfink, Elster, Gartengrasmücke, Grünfink, Mönchsgrasmücke, Rabenkrähe, Star, Sumpfmiese, Zaunkönig und Zilpzalp. Dabei handelt es sich ausnahmslos um häufige und weit verbreitete Gehölzbrüter, bei denen der Wegfall von Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht als verbotsrelevant im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG einzustufen ist (TRAUTNER ET AL. 2015). Gleichzeitig gelten diese Arten nicht als störungsempfindlich, so dass weder bau- noch betriebsbedingt mit Beeinträchtigungen zu rechnen ist.

**Tab. 3:** Kommentierte Artenliste Vögel

S (Status): Bv=Brutvogel bzw. Brutverdacht, Ng=Nahrungsgast, Dz=Durchzügler, ?=Status unklar  
 Gefährdung/Schutz in Bad.-Württ. (BAUER et al. 2016) und Deutschland (RYSILAVY ET AL. 2020):  
 0=ausgestorben, 1=vom Aussterben bedroht, 2=stark gefährdet, 3=gefährdet, V= Arten der Vorwarnliste  
 EU: Vogelart des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie  
 s/b: streng/besonders geschützt nach BNatSchG

Art	S	Gefährdung/Schutz				Bemerkungen
		BW	D	EU	s/b	
Amsel	Bv				b	ca. 7 Rev., 1 Rev. am Rand des gepl. Baugebiets
Bachstelze	Bv				b	ca. 2 Rev., vermutlich Gebäudebruten
Blaumeise	Bv				b	ca. 4 Rev., 1 Rev. am Rand des gepl. Baugebiets
Buchfink	Bv				b	ca. 5 Rev., teilweise mit Jungvögeln
Buntspecht	Ng				b	Brutvogel angrenzend
Dohle	Ng				b	regelmäßig bis 12 Ex.
Eichelhäher	Ng				b	1 Ex. in UG Mitte am 28.5.2020 von Elster attackiert
Elster	Bv				b	1 Rev.
Feldschwirl	Bv	2	3		b	1 Rev., am Bachlauf
Feldsperling	Bv	V	V		b	ca. 2 Rev.
Gartenbaumläufer	Bv				b	1 Rev. im Park an der Donau
Gartengrasmücke	Bv				b	ca. 2 Rev.; 1 Rev. am Rand des gepl. Baugebiets
Gelbspötter	Bv	3			b	1 Rev. an der Donau
Girlitz	Bv				b	1 Rev. im angrenzenden Siedlungsgebiet
Goldammer	Bv	V	V		b	ca. 2 Rev.
Grauschnäpper	Bv	V	V		b	3-4 Rev.
Grünfink	Bv				b	ca. 3 Rev., 1 Rev. am Rand des gepl. Baugebiets
Grünspecht	Ng				s	eine akustische Beobachtung aus nördlicher Richtung
Hausrotschwanz	Bv				b	ca. 3 Rev., auch Futter tragend
Haussperling	Bv	V	V		b	ca. 1 Rev.
Heckenbraunelle	Bv				b	1 Rev.
Kleiber	Bv				b	1 Rev., am 28.5.20 mit zwei Jungvögeln
Kohlmeise	Bv				b	ca. 5 Rev., mit 4 Jungvögeln beobachtet
Kuckuck	Ng	2	V		b	regelmäßig rufend aus südlicher Richtung
Mauersegler	Ng	V			b	bis 5 Ex. über UG jagend
Mäusebussard	Ng				s	Horst ca. 200 m entfernt vom UG
Mehlschwalbe	Bv	V	3		b	1 Rev., 3 Ex. über UG jagend
Mönchsgrasmücke	Bv				b	3 Rev., 1 Rev. am Rand des gepl. Baugebiets
Pirol	Ng	3	V		b	südlich vom UG singend
Rabenkrähe	Bv				b	ca. 4 Rev., 1 Rev. am Rand des gepl. Baugebiets
Ringeltaube	Bv				b	2 Rev., 1 Rev. am Rand des gepl. Baugebiets
Rohrhammer	?	3			b	eine unsichere Beobachtung UG Mitte
Rostgans	Ng			x	b	ein Paar überfliegt UG in westl. Richtung
Rotkehlchen	Bv				b	1 Rev., am 4.6. im UG fressend beob.
Rotmilan	Bv		V	x	s	1 Rev., Revierzentrum kaum 80 Meter entfernt
Saatkrähe	Ng				b	am 30.5. 65 Ex. überfliegend innerhalb 5 min.
Singdrossel	Bv				b	1 Rev.
Sperber	Bv				s	1 Rev., ein männliches Ex. am 4.6.20
Star	Bv		3		b	2 Rev., 1 Rev. am Rand des gepl. Baugebiets
Stieglitz	Bv				b	ca. 1 Rev., bis zu 3 Ex. im UG
Stockente	Bv	V			b	1 Rev., mit 4 Jungvögeln am Donauufer (28.5.20)
Sumpfmiese	Bv				b	1 Rev. am Rand des gepl. Baugebiets
Sumpfrohrsänger	Bv				b	2 Rev. an der Donau
Teichhuhn	Bv	3	V		s	1 Rev. an der Donau
Türkentaube	Bv				b	2 Rev. im angrenzenden Stadtgebiet
Turmfalke	Bv	V			s	1 Rev., Revierzentrum ca.50 Meter südwestlich-2
Wacholderdrossel	Bv				b	1-2 Rev. im „Donaupark“
Weißstorch	Bv	V	3	x	s	1 besetzter Horst mit drei Jungvögeln Gelände Bauhof
Zaunkönig	Bv				b	ca. 3 Rev., 1 Rev. am Rand des gepl. Baugebiets
Zilpzalp	Bv				b	ca. 4 Rev., 1 Rev. am Rand des gepl. Baugebiets

## 5 Minderungsmaßnahmen

### V1: Vergrämung der Zauneidechse

Zum Schutz der Zauneidechse wird der Eingriffsbereich bis zum Beginn der Baumaßnahmen kurzrasig gepflegt. Das Abschieben des Oberbodens darf nur in den Zeiträumen erfolgen, in denen die Zauneidechse keine Stadien im Boden hat. Hierfür gibt es zwei Zeitfenster: Mitte April bis Ende Mai und August bis September. Die Maßnahme wird von einer fachkundigen Person begleitet, die flüchtende Eidechsen in den zuvor hergestellten Steinriegel umsetzt (vgl. Kap. 6).

## 6 Funktionserhaltende Maßnahmen für die Zauneidechse

### CEF 1: Herstellung eines Steinriegels

Im östlichen Teil des Flurstücks 85/1 wird mindestens eine Vegetationsperiode vor dem Beginn der Erschließungsarbeiten ein Steinriegel aus Nagelfluh und Möränekies (Körnung 200-400) hergestellt, der den Zauneidechsen Versteckmöglichkeiten und Sonnplätze bietet (s. Abb. 1). Der Steinriegel sollte mit kiesigem Substrat in das Grünland übergehen, so dass sich um den Steinriegel ein magerer Standort entwickelt. Ergänzend werden weitere Habitatrequisiten wie Sandlinsen (Eiablage) und Totholz eingebracht. Diese Maßnahmen sind fachlich zu begleiten. Die Abbildungen 3 und 4 zeigen Praxisbeispiele.



**Abb. 3:** Steinriegelhabitate aus Randsteinen bei der Fa. Blank, Riedlingen (04.05.2017)



**Abb. 4:** Geschütteter Steinriegel bei der Fa. Sappi, Ehingen (26.08.2015)

## 7 Artenschutzrechtliche Beurteilung des Vorhabens

Bei Berücksichtigung der vorgeschlagenen schadensmindernden und funktionserhaltenden Maßnahmen (s. Kap. 5 und 6) verstößt (nach Einschätzung der Verfasser) das Vorhaben nicht gegen die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG und kann aus artenschutzrechtlicher Sicht zugelassen werden.

## 8 Literaturverzeichnis

- BAUER, H.-G., M. BOSCHERT, M. I. FÖRSCHLER, J. HÖLZINGER, M. KRAMER & U. MAHLER (2016): Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs; 6. Fassung; Stand: 31.12.2013. – Naturschutz-Praxis, Artenschutz 11
- RYSLAVY, T., H.-G. BAUER, B. GERLACH, O. HÜPPOP, J. STAHLER, P. SÜDBECK & C. SUDFELDT (2020): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands; 6. Fassung, 30. September 2020. – Ber. Vogelschutz 57: 13-112
- SÜDBECK, P., H. ANDRETTZKE, S. FISCHER, K. GEDEON, T. SCHIKORE, K. SCHRÖDER & C. SUDFELDT (Hrsg.; 2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. - Radolfzell
- TRAUTNER, J., F. STRAUB & J. MAYER (2015): Artenschutz bei häufigen gehölzbrütenden Vogelarten. Was ist wirklich erforderlich und angemessen? – Acta ornithoecologica, Band 8, Heft 2

## **Anhang**

Revierzentren der Brutvögel (M. 2:000)



- Revierzentren  
 Nestfund
- |     |                  |
|-----|------------------|
| A   | Amsel            |
| B   | Buchfink         |
| Ba  | Bachstelze       |
| Bm  | Blaumeise        |
| E   | Elster           |
| Fe  | Feldsperling     |
| Fs  | Feldschwirl      |
| G   | Goldammer        |
| Gb  | Gartenbaumläufer |
| Gf  | Grünfink         |
| Gg  | Gartengrasmücke  |
| Gi  | Girlitz          |
| Gp  | Gelbspötter      |
| Gs  | Grauschnäpper    |
| H   | Haussperling     |
| He  | Heckenbraunelle  |
| Hr  | Hausrotschwanz   |
| K   | Kohlmeise        |
| Kl  | Kleiber          |
| M   | Mehlschwalbe     |
| Mg  | Mönchsgrasmücke  |
| R   | Rotkehlchen      |
| Rk  | Rabenkrähe       |
| Rm  | Rotmilan         |
| Rt  | Ringeltaube      |
| S   | Star             |
| Sd  | Singdrossel      |
| Sp  | Sperber          |
| Sti | Stieglitz        |
| Sto | Stockente        |
| Su  | Sumpfrohrsänger  |
| Sum | Sumpfmeise       |
| Tf  | Turmfalke        |
| Tr  | Teichralle       |
| Tt  | Türkentaube      |
| Wd  | Wacholderdrossel |
| Ws  | Weißstorch       |
| Z   | Zaunkönig        |
| Zi  | Zilpzalp         |
- Wohnbaugebiet  
 Geltungsbereich

Revierzentren der Brutvögel  
M. 1:2.000